

SCHWEDENFREIZEIT 2022

Die Jugendfreizeit 2022 führt uns wieder nach Asarum in Schweden. Die schöne Freizeitanlage Asarum liegt im Süden Schwedens, in waldreicher Umgebung, direkt am See Långasjön. Bis Karlshamn sind es ungefähr 20 Kilometer. Der ideale Platz für Freizeiten mit Jugendlichen. Etwas abgelegen, mit Grundstück direkt am See Långasjön, ist für eine erlebnisorientierte Freizeitarbeit alles offen. Die Freizeitanlage wurde im letzten Jahr komplett renoviert.

Es gibt in der Anlage Asarum viele Möglichkeiten, die Freizeit aktiv zu gestalten.

- Gute Bademöglichkeiten (direkt am Haus)
- Kanufahren
- Lagerfeuerplatz
- Große Wiesen rund um das Haus können für unterschiedliche Spiele genutzt werden.
- Wanderungen

Veranstalter:	Ev. Emmaus-Gemeinde Lohmar Peter-Lemmer-Weg 20 53797 Lohmar
Reisepreis:	EUR 495,00
Anzahlung:	EUR 99,00 - fällig 14 Tage nach Erhalt der Buchungsbestätigung
Restzahlung:	EUR 396,00 - fällig spätestens vier Wochen vor Beginn der Freizeit
Teilnehmerkreis:	für Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahre
Mindestteilnehmerzahl:	32 Personen
Bestimmungsort:	Freizeitanlage Asarum in Blekinge Långasjönäsvägen 49, 37491 Asarum (Karlshamn)
Bustransfer: ¹	moderner Reisebus mit mindestens drei bis vier Sternen Reiseroute über Dänemark mit den Fährverbindungen Puttgarden-Rödby und Helsingör-Helsingborg
Abreise:	24.06.2022 am späten Abend
Aufenthalt vor Ort:	25.06.2022 bis 06.07.2022 (11 Übernachtungen)
Rückkehr:	07.07.2022 am frühen Morgen (je nach Abfahrtszeit vor Ort ist auch eine Ankunft am 06.07.2022 spät abends möglich)
Unterbringung: ¹	Mehrbettzimmer mit Stockbetten (einfacher schwedischer Standard)
Mahlzeiten:	es werden 3 Mahlzeiten je Tag angeboten Getränke stehen ständig zur Verfügung
Pass- und Visumerfordernis:	Personalausweis, Reisepass oder Kinderausweis notwendig
Besonderheiten:	die Teilnehmenden haben bei einigen Arbeiten (Reinigung der Anlage, Abwasch usw.) mitzuwirken
Die Freizeit ist für Personen mit eingeschränkter Mobilität leider nicht geeignet.	

¹ Der Bustransfer und die Anmietung der Ferienanlage sind über einen Drittanbieter durch den Abschluss eines Reisevertrages gebucht worden.

Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß Anlage 11¹ (zu Artikel 250 § 2 Absatz 1)

1. Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.
2. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die Ev. Emmaus-Gemeinde Lohmar trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.
3. Zudem verfügt die Ev. Emmaus-Gemeinde Lohmar über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.
4. Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302
 - Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
 - Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
 - Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
 - Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
 - Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
 - Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
 - Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
 - Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
 - Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
 - Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
 - Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
 - Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Ev. Emmaus-Gemeinde Lohmar hat eine Insolvenzabsicherung im Rahmen eines Sammelversicherungsvertrages der Evangelische Kirche im Rheinland und allen zugehörigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften über die ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH bei der HanseMercur Reiseversicherung AG (Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Telefon: 040/53799360) abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Telefon: 0211/4562-0, E-Mail: lka@ekir.de) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Ev. Emmaus-Gemeinde Lohmar verweigert werden.

[1] Anl. 11 angef. mWv 1.7.2018 durch G v. 17.7.2017 (BGBl. I S. 2394).

Elternerklärung

Freizeitanlage Asarum (Schweden) 2022

(Name der Tochter oder des Sohnes)

(Urlaubsanschrift der Eltern mit Telefon)

Krankenkasse:

Letzte Tetanusimpfung:

Sonstige Impfungen:

Regelmäßige Medikamente:

Mir sind z.Zt. keine /
folgende Krankheiten bzw.
Allergien bekannt:

Meine Tochter / mein Sohn ist Schwimmer und kann 15 Minuten
im freien Wasser schwimmen Ja
 Nein

Ich erlaube das Baden ohne Aufsicht
(mindestens in Dreiergruppen) Ja
 Nein

Ich erlaube das Kanufahren ohne Aufsicht
(mindestens in Dreiergruppen) Ja
 Nein

Ich habe die beiliegende Einwilligungserklärung zur
Veröffentlichung von Fotos ausgefüllt und stimme zu Ja
 Nein

Ich bin darüber informiert, dass meine Tochter / mein Sohn kurzzeitig ohne Aufsicht
der Leitung freie Zeit verbringt. Wünsche oder Bemerkungen:

Sollte ein(e) TeilnehmerIn sich oder die Gruppe durch grobe Fahrlässigkeit gefährden
oder sich den Anordnungen der Freizeitleitung widersetzen, kann er / sie nach Hause
geschickt werden. Die anfallenden Kosten für ihn / sie und einen Begleiter gehen zu
Lasten der Eltern (siehe Punkt 7 der Anmelde- und Teilnahmebedingungen). Der /
Die TeilnehmerIn verpflichtet sich, an den Programmpunkten, die die Freizeitleitung
verbindlich für alle festlegt, teilzunehmen.

Abhängig vom aktuellen Corona-Infektionsgeschehen bin ich damit einverstanden,
dass mein Sohn / meine Tochter nur geimpft, genesen oder getestet an der Freizeit
teilnehmen darf und während der Freizeit Corona Schnelltests durchgeführt werden.

Datum Unterschrift **Erziehungsberechtigte(r)** und **TeilnehmerIn**

Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Fotos

Ev. Emmaus-Gemeinde Lohmar, Peter-Lemmer-Weg 20, 53797 Lohmar

(Gemeinde / Anschrift)

Einverständnis der abgebildeten Person:

(Name der Tochter oder des Sohnes)

(Anschrift)

Mir ist bekannt, dass anlässlich der Jugendfreizeit nach Schweden bei verschiedenen Gelegenheiten Fotos von meiner Tochter / meinem Sohn erstellt werden.

Sofern sie / er auf Fotos erkennbar ist, erkläre ich hiermit mein Einverständnis, dass diese Fotos

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- im Gemeindebrief veröffentlicht werden dürfen
- auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden dürfen
- beim Nachtreffen unter den Teilnehmern geteilt werden dürfen

Die Veröffentlichung darf ohne weitere Nachfrage erfolgen. Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten maschinell gespeichert und verarbeitet werden. Die erfassten Daten werden ausschließlich für kirchengemeindliche Zwecke verwendet.

Mir ist bekannt, dass digitale Bilder aus dem Internet kopiert, woanders verwendet oder auch verändert werden können, ohne dass die Kirchengemeinde darauf Einfluss hat.

Ich behalte mir das Recht vor, der zukünftigen Veröffentlichung der Bilder im Internet jederzeit zu widersprechen. Die Kirchengemeinde wird im Falle eines Widerspruchs das Bild zeitnah aus dem von ihr verantworteten Bereich im Internet entfernen.

Datum Unterschrift **Erziehungsberechtigte(r)** und **TeilnehmerIn**

Anmelde- und Teilnahmebedingungen

für die Jugendfreizeit nach Schweden der Ev. Emmaus-Gemeinde Lohmar

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

Mit der Anmeldung wird der Ev. Emmaus-Gemeinde Lohmar als Veranstalter (Kirchengemeinde) der Jugendfreizeit nach Schweden vom Anmeldenden (Teilnehmenden) bzw. Personensorgeberechtigten der Abschluss eines Pauschalreisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten, der Anmeldende ist an sein Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem von der Kirchengemeinde hierfür vorgesehenen Formular; Anmeldungen per Telefon oder auf elektronischem Wege werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist sie zusätzlich von einem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung der Kirchengemeinde beim Teilnehmenden kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Sollte die Jugendfreizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt.

2. Bezahlung

Eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises (EUR 99,00) pro angemeldete/n Teilnehmer/in ist bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Teilnahmebestätigung der Kirchengemeinde fällig.

Der restliche Reisepreis (EUR 396,00) ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Jugendfreizeit fällig, in keinem Fall aber vor Ablauf der Frist nach Ziffer 6 (e) dieser Bedingungen. Bei Buchungen kürzer als drei Wochen vor Beginn der Jugendfreizeit bzw. nach Ablauf der Frist nach Ziffer 6 (e) ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig.

Zahlungen sind auf das Konto des Veranstalters

Ev. Emmaus-Gemeinde Lohmar

IBAN: DE 58 3705 0299 0023 0014 64

BIC: COKSDE33

Kreissparkasse Köln

Kennwort: Jugendfreizeit 2022

zu leisten. Die Kirchengemeinde bittet, beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt das angegebene Kennwort und den Namen des/der Teilnehmenden anzugeben. Barzahlungen werden vom Veranstalter nicht entgegengenommen.

3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage der Kirchengemeinde, den Angaben in dem Anmeldeformular, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

Der Ev. Kirchengemeinden Honrath bzw. den beauftragten Leitenden und Betreuenden der Jugendfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen.

Der Kirchengemeinde kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, das Gesamtkonzept der Jugendfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind.

4. Teilnahme eines Ersatzreisenden

Der/die Teilnehmende kann sich innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn der Jugendfreizeit durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Teilnahmeerfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.

5. Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn

Der Teilnehmende kann durch die Erklärung eines Personensorgeberechtigten jederzeit vor Beginn der Jugendfreizeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Es wird empfohlen, der Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Kirchengemeinde. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt der Anmeldende vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Jugendfreizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	7 % des Reisepreises
ab 14 Tage bis zum Fahrtbeginn:	22 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	81 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

Dem Anmeldenden wie auch der Kirchengemeinde bleibt der Nachweis unbenommen, dass der Kirchengemeinde überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Die Kirchengemeinde ist auf Verlangen des Anmeldenden bzw. des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

6. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Die Kirchengemeinde kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten

- a) wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.
- b) bis zwei Wochen nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder die Kirchengemeinde verbunden ist.
- c) wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;
- d) wenn für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Jugendfreizeit wesentliche persönliche Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Pauschalreisevertrages bekannt werden, durch welche eine geordnete oder sichere Durchführung der Jugendfreizeit für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
- e) bis zu 28 Wochen vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Jugendfreizeit nicht erreicht wird. In diesem Fall wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

7. Kündigung des Veranstalters

Der Kirchengemeinde bzw. die Leitenden der Jugendfreizeit als deren bevollmächtigte Vertreter/innen können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Jugendfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Jugendfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Jugendfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält die Kirchengemeinde den Anspruch auf den vollen Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die sie aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

8. Versicherungen

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Jugendfreizeit eine Auslandsreisekrankenversicherung abgeschlossen. Weiterhin bestehen eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Jugendfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

9. Pass- und Visavorschriften

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren. Für die Einreise nach Schweden und die Reiseroute über Dänemark ist ein gültiges Ausweisdokument erforderlich (Personalausweis / Reisepass / Kinderausweis).

Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist der Anmeldende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

10. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmers/in verursacht werden.

Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

11. Obliegenheiten des Anmeldenden und des Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Jugendfreizeit oder der Kirchengemeinde mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Jugendfreizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/eine Teilnehmende dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Jugendfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche des Anmeldenden wegen Reisemängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Jugendfreizeit.

12. Datenschutz

Die Kirchengemeinde versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Jugendfreizeit erforderlich sind. Sie erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecke oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen, außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Jugendfreizeit beauftragt sind.

13. Insolvenzsicherung; Sicherungsschein

Im Fall der Insolvenz der Kirchengemeinde werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz der Kirchengemeinde ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.

Die Ev. Emmaus-Gemeinde Lohmar hat eine Insolvenzabsicherung im Rahmen eines Sammelversicherungsvertrages der Evangelische Kirche im Rheinland für alle zugehörigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften über den ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH bei der HanseMercur Reiseversicherung AG (Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Telefon: 040/53799360) abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Telefon: 0211/4562-0, E-Mail: lka@ekir.de) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Ev. Emmaus-Gemeinde Lohmar verweigert werden.

14. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Siegburg.

Veranstalter:

Ev. Emmaus-Gemeinde Lohmar

Peter-Lemmer-Weg 20

53797 Lohmar